

Herr Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 4. Februar 2026

Folgeanfrage zur Praxis und Rechtslage der „fiktiven Archivierung“

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

in der Anfragebeantwortung Zahl 29.01.156 vom 13. Jänner 2026 zur Praxis der sogenannten „fiktiven Archivierung“ vertreten Sie die Rechtsansicht, dass elektronische Dokumentenbestände ausgeschiedener Regierungsmitglieder, die dem Landesarchiv zur Übernahme angeboten wurden, auch dann als vom Landesarchiv übernommen gelten, wenn eine tatsächliche Übernahme mangels technischer Möglichkeiten faktisch nicht erfolgt ist.

Diese Rechtsauffassung ist für den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes von wesentlicher Bedeutung, da sie darüber entscheidet, ob Unterlagen dem IFG unterliegen oder ausschließlich den archivrechtlichen Zugangsregelungen.

Die Anfragebeantwortung Zahl 29.01.156 vom 13. Jänner 2026 verweist dabei auf eine rechtliche Annahme, ohne jedoch eine konkrete gesetzliche Grundlage, einen normativen Anknüpfungspunkt oder eine dokumentierte Entscheidungsgrundlage darzulegen. Daraus ergeben sich weitere, klärungsbedürftige Fragen.

Aus diesen Gründen richten wir gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

A N F R A G E

an Sie:

1. Auf welche konkrete Bestimmung des Vorarlberger Archivgesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift stützt sich die Annahme, dass ein elektronischer

Dokumentenbestand rechtlich als vom Landesarchiv übernommen gilt, obwohl eine tatsächliche technische Übernahme nicht erfolgt ist?

2. Welche rechtlichen Kriterien müssen nach Auffassung der Landesregierung erfüllt sein, damit von einer Übernahme im archivrechtlichen Sinn ausgegangen werden kann? Welche dieser Kriterien sind bei der in der Anfragebeantwortung Zahl 29.01.156 dargestellten Konstellation erfüllt?
3. Handelt es sich bei der in der Anfragebeantwortung Zahl 29.01.156 dargestellten Rechtsauffassung um eine allgemein verbindliche Verwaltungspraxis oder um eine einzelfallbezogene Beurteilung?
Falls allgemein verbindlich: Seit wann gilt diese Praxis und in welcher Form wurde sie intern festgelegt und/oder kommuniziert?
4. Wurde diese Rechtsauffassung innerhalb der Landesverwaltung schriftlich abgestimmt, genehmigt und/oder dokumentiert? Wenn ja, bitte um Angabe der zuständigen Organisationseinheit sowie des Zeitpunkts der Festlegung.
5. In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes die Anwendung des IFG mit der Begründung verneint, dass elektronische Dokumentenbestände ausgeschiedener Regierungsmitglieder als archiviert gelten, obwohl diese faktisch nicht vom Landesarchiv übernommen worden waren?
6. Welche Stelle entscheidet im Einzelfall darüber, ob ein elektronischer Dokumentenbestand als archiviert und damit nicht dem IFG unterliegend qualifiziert wird, und nach welchen überprüfbaren Kriterien erfolgt diese Entscheidung?
7. Wie wird sichergestellt, dass technische oder organisatorische Einschränkungen bei der Übernahme elektronischer Unterlagen nicht dazu führen, dass Informationen dauerhaft dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes entzogen werden?
8. Unterliegt elektronische Kommunikation dann dem Informationsfreiheitsgesetz, wenn sie in sachlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Koordination oder Entscheidungsfindung staatlichen Handelns steht, unabhängig davon, ob sie formal als Archivgut qualifiziert wird? Falls nein, auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich diese Auffassung?
9. Ist beabsichtigt, die in der Anfragebeantwortung dargestellte Rechtsauffassung künftig ausdrücklich gesetzlich zu regeln oder klarzustellen?
Falls ja, in welcher Form und in welchem zeitlichen Rahmen?
Falls nein, warum nicht?
10. Wann und in welcher Form wurden die elektronischen Akten mit Bezug zum Wirtschaftsbund Vorarlberg dem Landesarchiv zur Übergabe als Archivgut angeboten?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

KO Mario Leiter, LAbg. Ing. Reinhold Einwallner

Anfrage gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages



KO Mario Leiter

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner